

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

33. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach

h i e r : Genehmigung nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat mit Verfügung vom 16.12.2025 die vom gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach in öffentlicher Sitzung am 15.10.2025 festgestellte 33. Änderung des am 17. Januar 1986 erstmals genehmigten Flächennutzungsplans gemäß § 6 des Baugesetzbuchs i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Landentwicklung und Wohnen zur Durchführung des Baugesetzbuches (Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch – BauGB-DVO), jeweils in der aktuellen Fassung,

g e n e h m i g t

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes („Solarpark Dienstadt“) erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Tauberbischofsheim und bezieht sich auf die Darstellung von zwei Sonderbauflächen (S) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche auf der Gemarkung Dienstadt. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn.: 2445 z. T., 2458, 2461, 2467, 2470, 2476 z. T., 2451 z. T. (Weg), 2488 z. T. (Weg), 2664 z. T, 2648, 2644, 2620, 2635, 2100, 2109 (Weg), 2113, 2127 (Weg), 2347, 2344, 2352 (Weg) und 2360, jeweils der Gemarkung Dienstadt und hat eine Größe von ca. 17,6 ha. Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortslage von Dienstadt und westlich der K 2816, die Flächen werden im Norden von Waldfäche unter Einhaltung eines Abstands von 30 Metern zum Waldrand, im Osten durch einen Feldweg, im Süden durch Feldhecken und im Westen durch Ackerfläche begrenzt. Zwischen den beiden Sonderbauflächen verläuft ein Feldweg.

Maßgebend ist der Lageplan im Maßstab 1 : 10.000 vom 15.10.2025, erstellt vom Ingenieurbüro für Vermessung und Bauwesen Harald Jöchner, Speckheimer Straße 100, 74575 Schrozberg. Beigefügt ist die Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans vom 15.10.2025, ebenfalls erstellt vom Ingenieurbüro für Vermessung und Bauwesen Harald Jöchner und der Umweltbericht vom 20.11.2024, erstellt vom Büro für Umweltplanung Katharina Jüttner, Kupferhof 1, 74582 Gerabronn.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112, während den üblichen Dienststunden offen und kann auch im Internet auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 4 Absätze 4 und 5 GemO gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die

Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tauberbischofsheim, den 5. Januar 2026

Anette Schmidt
Bürgermeisterin